

**Amtsgericht München**

Az.: 155 C 16850/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 02.10.2012

folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Zur Abgeltung der geltend gemachten Forderung verpflichtet sich der Beklagte zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 717.- EUR.
  2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte bis auf die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
  
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

III. Der Termin vom 9.10.2012 wird aufgehoben.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 02.10.2012

[Redacted]

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle